

Bundesrat

Drucksache 237/95

26.04.95

EU - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein
Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes "RAPHAEL"

KOM(95) 110 endg.; Ratsdok. 6525/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 26. April 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 6. April 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 128 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im Mai 1995 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1995 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. AE-Nr. 941968 und Drucksache 885/94 = AE-Nr. 942968.

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
FÜR EIN AKTIONSPROGRAMM ZUR ERHALTUNG DES KULTURELLEN
ERBES - PROGRAMM "RAPHAEL"**

* **BEGRÜNDUNG**

ANHANG: Einzelheiten zu den Konsultationssitzungen, die mit Blick auf die Erarbeitung eines Aktionsprogramms zur Erhaltung des kulturellen Erbes stattgefunden haben

* **VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES FÜR EIN AKTIONSPROGRAMM ZUR
ERHALTUNG DES KULTURELLEN ERBES - PROGRAMM "RAPHAEL"**

ANHANG: Beschreibung des Programms "Raphael"

* **FINANZBOGEN**

BEGRÜNDUNG

- Der vorliegende Vorschlag fügt sich in den Gesamtrahmen für *die kulturfördernden Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft*¹ ein, den die Kommission am 27. Juli 1994 nach Aufnahme eines kulturspezifischen Artikels in den EU Vertrag² verabschiedet hat. Nachdem Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes, d.h. zur Erhaltung von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern, Priorität für ein Tätigwerden der Gemeinschaft eingeräumt wurde, soll mit dem vorliegenden Vorschlag ein entsprechendes Aktionsprogramm vorgelegt werden.
- Mit Hilfe dieses Programms, das eine Neuausrichtung und Erweiterung der bisherigen Aktivitäten und ein *einheitliches Konzept* für alle politischen Maßnahmen und Aktionen der Gemeinschaft, die das kulturelle Erbe berühren, vorsieht, sollte es möglich sein, den Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturerbes neue Impulse zu geben.
- Die in dem Aktionsprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen mehreren Zielsetzungen des Vertrags. Da das Kulturerbe Ausdruck sowohl der Vielfalt der Identitäten als auch des Austausches zwischen den Kulturen ist, muß eine Aktion der Gemeinschaft auf diesem Gebiet einen besonderen Beitrag leisten zur Verwirklichung einer *"immer engeren Union der Völker Europas"*³ und zur *"Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes"*⁴.
- Das durch Austausch und wechselseitigen Einfluß im Laufe der Jahrhunderte gewachsene Kulturerbe weist gemeinsame Merkmale auf, die über nationale bzw. regionale Eigenheiten hinausgehen. Dieses Wechselspiel von Vielfalt und Konstanz ist bestens geeignet, um dem Bürger seine regionale, nationale und europäische Zugehörigkeit erfahrbar zu machen. Eine Gemeinschaftsaktion zur Erhaltung des Kulturerbes kann somit zur Herausbildung einer - auf eine bessere Kenntnis der eigenen und der Kultur der anderen Staaten der Union gegründeten - *europäischen Staatsbürgerschaft* beitragen.

¹ "Die Aktion der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Kultur"
KOM(94) 356 endgültig.

² Vertrag über die Europäische Union, Art. 128.

³ Vertrag über die Europäische Union, Art. A.

⁴ Vertrag über die Europäische Union, Art. 128 Abs. 1.

- Das vorgeschlagene Aktionsprogramm zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern sowie deren Maßnahmen zu unterstützen und erforderlichenfalls zu ergänzen⁵. Da der Bedarf an Know-how, Humanressourcen und Finanzmitteln für den Schutz des Kulturerbes groß ist, die zur Verfügung stehenden Mittel aber beschränkt sind, gilt es, Entscheidungen zu treffen. Die Durchführung einer derartigen Aktion auf Gemeinschaftsebene ist insofern interessant, als daß durch die *Bündelung des Expertenwissens* sachgerechte Entscheidungen getroffen und kostspielige Doppelarbeit oder Fehler vermieden werden können und daß sich parallel dazu eine Verbesserung der Qualität und größenbedingte Kostenvorteile erzielen lassen.
- Daß die Probleme der Konservierung und des Managements des Kulturerbes "grenzenlos" sind, zeigt sich darin, daß alle Mitgliedstaaten mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Einige dieser Probleme wie die Papierkonservierung gehen aufgrund ihrer Vielschichtigkeit oder ihres Ausmaßes weit über die Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus. In diesen Fällen hat eine gemeinsame Aktion einen *echten zusätzlichen Nutzen* und kann sich als wirksamer erweisen als die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen zusammengenommen.
- Neben dem eigentlichen kulturellen Wert sind mit dem Schutz des Kulturerbes vielfältige Arten von Tätigkeiten verbunden, die bedeutende gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben und bei denen ein Bezug zu anderen Zielsetzungen des Vertrags besteht. Es sei daran erinnert, daß dieser Sektor eine *große Zahl an oft hochqualifizierten Fachkräften* erfordert, und zwar sowohl in der Phase der Konzeption und des Managements (Architekten, Archivare, Kunsthistoriker, Konservatoren usw.) als auch bei der eigentlichen "Ausführung" (Konservatoren-Restauratoren, Handwerker, Museumsmitarbeiter usw.) und daß diese Arbeitskräfte, die weitestgehend in KMU organisiert sind, sowohl über traditionelles Fachwissen als auch über Ergebnisse der fortgeschrittenen Forschung und der Spitzentechnologie verfügen müssen.
- Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und/oder Forschungszentren erweist sich folglich als ein Kernelement der Aktion der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen dem im Rahmen der gemeinschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsprogramme, der Forschungsprogramme und der Programme zur technischen Entwicklung Erreichten Rechnung tragen. Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturerbes können auch einen wichtigen Beitrag zu der Dynamik *Forschung/Wachstum/Beschäftigung* leisten, da für ihre Durchführung eine präzise Auswertung der Forschungsergebnisse sowie die Entwicklung praktischer Anwendungen für die vor Ort arbeitenden Fachkräfte erforderlich ist.

⁵ Vertrag über die Europäische Union, Art. 128 Abs. 2.

- Aufgrund des wachsenden Interesses an allen Aspekten der Erhaltung des Kulturerbes und der Zunahme der Freizeit weist der Sektor ein *großes Arbeitsplatzpotential*⁶ auf. Die neuen Arbeitsplätze sind sowohl im Sektor selbst (Restaurierungsmaßnahmen, Umgestaltung der Museen und der Museumsbestände, fachliche und didaktische Erschließung der Museen, Präsentation und Nutzbarmachung des kulturellen Erbes, Ausstellungen, neue Dienstleistungsangebote in den Museen für die Öffentlichkeit usw.) als auch im Fremdenverkehrssektor angesiedelt.
- Aus den vorgenannten Gründen werden Vorhaben zur Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes zunehmend in *regionalpolitische* Maßnahmen, insbesondere in Maßnahmen zur Wiederbelebung der Stadtzentren oder zur Bekämpfung des Aussterbens bestimmter Regionen eingebunden. Bei Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturerbes besteht selbstverständlich auch ein Bezug zur Raumordnungs-, Umwelt- und Energiepolitik.
- Weiter bietet sich dieser Sektor besonders an für die Entwicklung von Anwendungen und Normen für *fortgeschrittene Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste*; auch in der Mitteilung "*Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan*"⁷, die im Anschluß an den Bericht der "Gruppe Bangemann"⁸ erstellt wurde, wurde dieser Sektor als wichtiges Tätigkeitsfeld genannt. Die von diesen Arbeiten zu erwartenden Vorteile werden sich nicht nur an den Parametern Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit oder Beschäftigung messen lassen. Unter der Voraussetzung, daß die kulturelle Dimension Berücksichtigung findet, werden die mit dem Schutz des Kulturerbes befaßten Fachkräfte und die Bürger über eine ganze Palette an leistungsfähigen *neuen kulturellen Produkten und Dienstleistungen* verfügen.
- Gemäß ihrem Auftrag hat die Gemeinschaft bereits eine Reihe von *Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes* entwickelt. Diese umfassen *drei Arten von Maßnahmen*: Maßnahmen mit vorwiegend kultureller Ausrichtung, Maßnahmen mit anderen, das Kulturerbe direkt berührenden Zielsetzungen des Vertrags und Maßnahmen mit anderen Zielsetzungen, die das Kulturerbe nicht direkt betreffen, sich aber direkt oder indirekt auf seine Erhaltung in den Mitgliedstaaten auswirken; dies ist z.B. bei der Agrarpolitik, die vor allem auf die Erhaltung des archäologischen Kulturguts und historisch bedeutsamer Landschaften Auswirkungen hat, der Fall.

⁶ Weißbuch: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, S.22, S. 112-113.

⁷ KOM (94) 347 endgültig.

⁸ Europa und die globale Informationsgesellschaft - Empfehlungen für den Europäischen Rat.

Mit Blick auf die Erarbeitung dieses Vorschlags für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates hat die Kommission eine Reihe von Sitzungen zu allgemeinen und speziellen Fragen der Erhaltung der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter veranstaltet, an denen Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Fachkreise und andere Beteiligte teilgenommen haben. Sie ist so zum einen der Notwendigkeit nachgekommen, aufgrund der in Artikel 128 festgelegten Beschlußfassungsverfahren einen Konsens herbeizuführen; zum anderen ist sie ihrer Zielsetzung treugeblieben, *umfassende Konsultationen* durchzuführen. Parallel dazu hat sich eine Gruppe von Sachverständigen, die aufgrund einer Ratsentschließung⁹ eingesetzt worden war, mit Fragen des Archivwesens befaßt. Weitere Einzelheiten zu den Konsultationssitzungen sind dem Anhang zu entnehmen (S. 9-11).

Der vorliegende Vorschlag stützt sich auf die Erfahrungswerte der bisher durchgeführten Maßnahmen sowie auf die Ergebnisse der Konsultationssitzungen. Er fügt sich in den Gesamtrahmen für die kulturfördernden Aktivitäten der Gemeinschaft¹⁰ ein und berücksichtigt die einschlägigen Entschlüsse und Schlußfolgerungen des Europäischen Parlaments¹¹ und des Rates¹².

⁹ Entschluß des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 betreffend das Archivwesen, ABI Nr. C 314 vom 05.12.1991, S. 2.

¹⁰ KOM(94) 356 endgültig

¹¹ Entschluß des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission über das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft, A3-0396, ABI Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 173-181.
Entschluß des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgüter, A3-0036/93, ABI Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 160-166.
Entschluß des Europäischen Parlaments zur Gemeinschaftspolitik im kulturellen Bereich, A3-0386/93, ABI Nr. C 44 vom 14.02.1994, S. 184-188.

¹² Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft, ABI Nr. C 336 vom 19.12.1992, S. 1-2.
Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Aktionsplans im Bereich des kulturellen Erbes, ABI Nr. C 235 vom 23.08.1994, S. 1.
Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur verstärkten Zusammenarbeit im Archivwesen, ABI Nr. C 235 vom 23.08.1994, S. 3.
Schlußfolgerungen des Rates vom 10. November 1994 zur Mitteilung der Kommission über die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur, ABI Nr. C 348 vom 09.12.1994, S. 1-2.

AKTIONSPROGRAMM ZUR ERHALTUNG DES KULTURELLEN ERBES - PROGRAMM "RAPHAEL"

I. Nutzermachung und Darstellung des Kulturerbes	II. Netzwerke und Partnerschaften	III. Zugang zum kulturellen Erbe	IV. Innovation, Fortbildung und Mobilität der Fachkräfte	V. Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen
Förderung der Weiterentwicklung und Blaufärbung der bewährten Verfahren sowie Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Erhaltung des Kulturerbes	Förderung des Austauschs der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, des Austauschs und der Blaufärbung der Erfahrungswerte sowie der Darstellung der europäischen Dimension des Kulturerbes	Förderung von europäisch ausgerichtetem Vorhaben zur Stärkung des Bewusstseins sowie Förderung des Einsatzes der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste	Förderung des Erfahrungsaustausches, der Mobilität und Fortbildung der mit dem Schutz des Kulturerbes befähigten Fachkräfte	Entwicklung von Kooperationsvorhaben mit Drittländern, Erzeugung von Synergien mit den einschlägigen Aktivitäten anderer internationaler Organisationen, insbesondere mit dem Europarat
1. Förderung von Vorhaben zur Erhaltung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter, die unter die Bezeichnung "europäische Labors" fallen für das Kulturerbe 2. Förderung der europäischen Workshops "Kulturerbe", in denen an gemeinschaftswert bedeutsamen Fragen der Erhaltung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter gearbeitet wird 3. Förderung der Entwicklung der bewährtesten Verfahrenswissen und europäischer "Standards" für die Bereiche Management und Erhaltung des Kulturerbes	1. Förderung der Vernetzung der themenbezogenen europäischen Workshops "Kulturerbe" 2. Entwicklung und Verbreitung von Informationsmitteln für Netzwerke und mit dem Schutz des Kulturerbes befähigte Fachkräfte, z.B. vergleichende Studien über die Verfahrenswissen und Systeme in den Mitgliedsstaaten, Erstellung von Statistiken und europäischen Kulturatlanten, Leitfäden, Handbüchern, Verzeichnissen, Sammlungen innovativer Vorhaben, Informationen über die Gemeinschaftsmaßnahmen, die das Kulturerbe betreffen 3. Förderung von Vorhaben zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Museen und/oder Denkmalen, die die europäische Dimension des Kulturerbes zum Ausdruck bringen 4. Förderung von Vorhaben zur Zusammenarbeit zwischen Ausbildungs- und/oder Forschungszentren, z.B. Erstellung von Inventuren, Entwicklung von Evaluierungsmethoden, Gedankenaustausch, Stipendien, Austauschmaßnahmen, Verbreitung einschlägiger Informationen usw.	1. Aufnahme der Komponente "Stärkung des Bewusstseins für das Kulturerbe" in die im Rahmen des Programms "Raphael" geförderten Vorhaben 2. Förderung von Veranstaltungen zur Stärkung des Bewusstseins für das Kulturerbe, die auf europäischer Ebene durchgeführt werden, z.B. Tag des offenen Denkmals, Veranstaltungen im Rahmen des Europa-Tags am 9. Mai, europäischer Architekturpreis Mies van der Rohe, Europa 3. Förderung der Konzeption mehrsprachiger Präsentationen in Museen, Denkmalen oder historischen Stätten 4. Förderung von Anwendungen der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste, die den Fachkräften und der breiten Öffentlichkeit den Zugang zum Kulturerbe erschließen, z.B. Pilotvorhaben, Studien oder Seminare zu spezifischen Fragen der Erhaltung des Kulturerbes	1. Förderung der Ermittlung des Forschungsbedarfs, der Verbreitung der Ergebnisse sowie der Entwicklung konkreter Anwendungen für die mit dem Schutz des Kulturerbes befähigten Fachkräfte 2. Förderung der Veranstaltung europäischer ausgerichteter Konferenzen und Kolloquien 3. Kooperationsvorhaben, in denen Rahmen Austauschprogramme für die mit der Erhaltung des Kulturerbes befähigten Fachkräfte entwickelt werden 4. Unterstützung von Aus- und Fortbildungsaktivitäten für die mit dem Schutz des Kulturerbes befähigten Fachkräfte in der Verwendung der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste	1. Förderung von Vorhaben zur Erhaltung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter, insbesondere der Denkmäler und Stätten, die zum Weltkulturerbe gehören 2. Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit dem Netzwerk und Partnerschaften oder Entwicklung ergänzender Vorhaben, z.B. Ausdehnung der vergleichenden Studien auf andere Länder 3. Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit dem Zugang des Bürgers zum Kulturerbe, z.B. Tag des offenen Denkmals 4. Erneuerung der mit dem Schutz des Kulturerbes befähigten Fachkräfte, sich an Aktivitäten im Rahmen von Forschung, Fortbildung und Mobilität zu beteiligen

- Die Aktion der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes hat folgende Zielsetzungen: Sie soll dazu beitragen,

- das Kulturerbe nutzbar zu machen und seine Wirkung nach außen zu verbessern
- die Zusammenarbeit zu fördern und das theoretische Wissen, das praktische Know-how und die bei der Erhaltung des Kulturerbes zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen auf europäischer Ebene zu bündeln
- den Bürgern den Zugang zum Kulturerbe und den entsprechenden Informationen zu erleichtern und somit die Herausbildung einer europäischen Staatsbürgerschaft, die sich auf eine bessere Kenntnis des Kulturerbes stützt, voranzubringen
- Erweiterung der einschlägigen Kenntnisse und Verfahrensweisen und Herausstellung des europäischen Potentials
- die Zusammenarbeit mit Drittländern und den einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, zu fördern.

- Die Kommission schlägt vor, ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes, nachstehend *Programm "Raphael"* genannt, aufzulegen. Das Aktionsprogramm wird folgende Schwerpunkte haben:

- I. Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes
- II. Netzwerke und Partnerschaften
- III. Zugang zum Kulturerbe
- IV. Innovation, Fortbildung und Mobilität der Fachkräfte
- V. Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

In dem Programm wird ein strategisch ausgerichtetes Konzept vorgeschlagen, das verschiedene, schrittweise umzusetzende Maßnahmen vorsieht. Nach Auffassung der Kommission wird das Programm "Raphael" aufgrund des ihm zugrunde liegenden einheitlichen Konzepts geeignet sein, zur Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes beizutragen und die Entfaltung der Kulturen in Europa entscheidend voranzubringen. Mit Hilfe des Programms wird die Gemeinschaft der kulturellen Dimension ihrer anderen Maßnahmen gemäß Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags Rechnung tragen und ggf. die kulturellen Aspekte dieser Maßnahmen herausstellen können.

Die Kommission schlägt daher vor,

- diesen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 128 des Vertrags vorzulegen.

ANHANG

KONSULTATIONSSITZUNGEN

FOLGENDE SITZUNGEN HABEN MIT BLICK AUF DIE ERARBEITUNG EINES AKTIONSPROGRAMMS ZUR ERHALTUNG DES KULTURELLEN ERBES STATTGEFUNDEN:

Sitzungen zu allgemeinen Fragen des beweglichen und unbeweglichen Kulturguts

- Am 1. und 2. Juli 1993 kamen Vertreter der Kommission und des Europäischen Parlaments mit den für das Kulturerbe zuständigen Direktoren der Mitgliedstaaten in Venedig zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Sitzung stand unter dem Thema "*Grundvoraussetzungen für die Erhaltung des Kulturerbes in der Europäischen Gemeinschaft*". Auf dieser Sitzung wurden die für eine Gemeinschaftsaktion geeigneten Bereiche und die Themen der ersten vier Sachverständigensitzungen festgelegt.
- In Zusammenarbeit mit dem belgischen und dem griechischen Vorsitz wurden Sachverständigensitzungen zu folgenden Themen durchgeführt:
 - "*Kulturerbe und Management: Kulturerbe, Wirtschaft und Beschäftigung & Kulturerbe, Fremdenverkehr und Umweltschutz*", Mons, 27.-30. Oktober 1993
 - "*Kulturerbe, Forschung und neue Technologien*", Brüssel, 17.-19. November 1993
 - "*Kulturerbe und Ausbildung*", Antwerpen, 1.-3. Dezember 1993
 - "*Information der breiten Öffentlichkeit und der Fachkreise über die Bedeutung des kulturellen Erbes*"¹³, Athen, 23.-25. Februar 1994

Der griechische Vorsitz führte im Rahmen seiner Prioritäten im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes zwei weitere Sachverständigensitzungen mit Unterstützung der Kommission durch:

¹³ Auf dieser Sitzung konnten die Ergebnisse einer ersten Sachverständigensitzung zu dem Thema "Die Museen und ihr Publikum" ergänzt werden, die in Zusammenarbeit mit dem britischen Vorsitz vom 25.- 29. November 1992 in Glasgow durchgeführt worden war.

- *"Kulturelles Erbe und Umweltschutz"*, Athen, 26.-29. März 1994
- *"Archäologisches Kulturgut unter Wasser"*, Athen, 7.-9. April 1994

An diesen Sitzungen nahmen von den Mitgliedstaaten benannte Sachverständige teil, Vertreter des Europäischen Parlaments, des Europarates, von zwischenstaatlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreter der betreffenden Kommissionsdienststellen.

Die Ergebnisse der Sachverständigensitzungen wurden auf der zweiten Sitzung der für das Kulturerbe zuständigen Direktoren vorgestellt. Die Sitzung, die unter dem Motto *"Europa und sein kulturelles Erbe"* stand, fand vom 27.-29. April 1994 in Lissabon statt. Auf dieser Sitzung wurde - ausgehend von einem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen - eine erste Bilanz der Arbeiten gezogen; außerdem wurden Überlegungen für das künftige Aktionsprogramm unterbreitet.

Sitzungen zu spezifischen Fragen des Archivwesens

- 1991 hatte der Rat eine Entschließung verabschiedet, in der die Kommission aufgefordert wird, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, deren Mitglieder auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt werden und die *"prüft, inwieweit die Archivpolitik und die Archivpraktiken innerhalb der Gemeinschaft stärker aufeinander abgestimmt werden sollten"*.¹⁴

An den Arbeiten der Sachverständigengruppe waren auch Vertreter der Archive der Gemeinschaftsorgane, des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz und einschlägiger Kommissionsdienststellen beteiligt. Die Sachverständigengruppe kam am 31. März, 17. Juni und 24. September 1992 sowie am 9. März, 23. April und 22. Oktober 1993 in Brüssel zusammen. Gestützt auf die Arbeiten der Gruppe wurde ein Bericht erstellt¹⁵, der auch Vorschläge für ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich enthält.

Die europäische Konferenz "Der Bürger und das Kulturerbe"

- Die auf den Sitzungen zusammengetragenen Fachinformationen wurden im Rahmen einer gemeinsam mit dem Europäischen Parlament veranstalteten Konferenz zu dem Thema *"Der Bürger und das Kulturerbe"* einem größeren Publikum vorgestellt (4./5. Oktober in Brüssel). Ziel dieser Konferenz war es, die eher technischen Ergebnisse durch einen Dialog zwischen allen Beteiligten, d.h. einschlägigen Vereinigungen (Eigentümer, "Liebhaber" usw.) und Stiftungen, zu deren Zielen es gehört, dem Bürger sein Kulturerbe zu erschließen, zu ergänzen. Die Konferenz bot auch Gelegenheit zum Austausch mit den neuen Mitgliedstaaten und Drittländern

¹⁴ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 betreffend das Archivwesen, ABI Nr. C 314 vom 05.12.1991, S. 2.

¹⁵ "Die Archive in der Europäischen Union"- Bericht der Sachverständigengruppe über Fragen der Koordinierung im Archivwesen, SEK(94)900 vom 21. März 1994.

**VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES FÜR EIN AKTIONSPROGRAMM ZUR
ERHALTUNG DES KULTURELLEN ERBES - PROGRAMM "RAPHAEL"**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 128,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission¹,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gestützt auf das in Artikel 189 b des Vertrags vorgesehene Verfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend "der Vertrag" genannt) enthält in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung einen neu geschaffenen Titel IX "Kultur", der der Gemeinschaft die Aufgabe überträgt, einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten;

¹ ABI ...

² ABI...

Artikel 128 des Vertrags sieht ein Tätigwerden der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kultur vor. Das kulturelle Erbe ist Ausdruck der nationalen und regionalen Identität und der Bindungen zwischen den Völkern; es gilt, diese Bindungen zu erhalten und den Zugang der Bürger zum Kulturerbe zu erleichtern, (einschliesslich die Bürger mit bestimmte Zugänglichkeitsprobleme), um ihre Kenntnis der Kultur zu verbessern und zu gegenseitiger Achtung beizutragen;

Eine Gemeinschaftsaktion kann insofern zur Erhaltung des Kulturerbes beitragen, als dadurch der Austausch von Erfahrungen und Fachwissen sowie die Bildung von Synergien und Partnerschaften gefördert wird;

Der Schutz des Kulturerbes ist aufgrund der damit verbundenen sozio-ökonomischen Auswirkungen Teil eines gesellschaftspolitischen Konzepts und kann einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur regionalen Entwicklung sowie zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen der Bürger leisten;

In der Mitteilung der Kommission " *Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan*"³ wird der Kultursektor als wichtiges Tätigkeitsfeld genannt;

Es ist erforderlich, auf Gemeinschaftsebene Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Erhaltung des Kulturerbes durchzuführen. Die gemäß den Bestimmungen des Rahmenprogramms RDT⁴ durchgeführten Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration können für das Aktionsprogramm zur Erhaltung des Kulturerbes von Nutzen sein;

³ KOM (94) 347 endgültig.

⁴ Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998), ABl Nr. L 126 vom 18.05.1994, S. 1-33.

Die Kommission hat im Rahmen ihrer bisherigen Aktivitäten, vor allem im Bereich der Erhaltung des architektonischen Erbes, bereits eine Reihe von Erfahrungswerten gesammelt;

Das Europäische Parlament mißt den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes, insbesondere den Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten, den Maßnahmen zur Schärfung des Bewußtseins Jugendlicher und junger Menschen für diese Problematik, der Zusammenarbeit mit Drittländern und mit dem Europarat sowie den Verflechtungen mit den anderen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft - vor allem hinsichtlich der Ausbildung und der regionalen Entwicklung - große Bedeutung bei⁵;

Das Europäische Parlament hat eine Reihe von Entschlüssen zur Mitwirkung der Gemeinschaft an den Arbeiten zur Restaurierung herausragender architektonischer Bauwerke verabschiedet⁶;

Der Rat hat sein Interesse an einer Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Erhaltung des architektonischen Erbes, von Kunstobjekten, Kunstwerken und Archiven bekundet. Diese Zusammenarbeit sollte insbesondere beim Austausch von Fachwissen, einschlägigen Unterlagen und im Rahmen der Ausbildung ausgebaut werden. Den in Netzwerken

⁵ Entschluß des Europäischen Parlaments zum Schutz des europäischen Kulturguts, ABI Nr. C 62 vom 30.05.1974, S. 5-7.

Entschluß des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes, ABI Nr. C 267 vom 11.10.1982, S. 25-29.

Entschluß des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes der Gemeinschaft, ABI Nr. C 309 vom 5.12.1988, S. 423-427.

Entschluß des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgüter, ABI Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 160-166.

⁶ Entschluß des Europäischen Parlaments zur finanziellen Unterstützung für den Berg Athos (Mönchsgemeinschaft), ABI Nr. C 144 vom 15.06.1981, S. 92.

Entschluß des Europäischen Parlaments zu einer Hilfe für den Wiederaufbau des Stadtviertels Chiado in Lissabon, ABI Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 110.

Entschluß des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes der Gemeinschaft, ABI Nr. C 309 vom 05.12.1988, S. 424.

Entschluß des Europäischen Parlaments zum Brand des Gran Teatro del Liceo in Barcelona, ABI Nr. C 61 vom 28.02.1994, S. 184.

zusammengeschlossenen Organisationen wird in diesem Zusammenhang große Bedeutung für die kulturelle Zusammenarbeit in Europa beigemessen⁷;

Die Kommission weist in ihrer Mitteilung "Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft"⁸ darauf hin, daß die Aktivitäten der Gemeinschaft im kulturellen Bereich auf die beweglichen Kulturgüter ausgedehnt werden sollten, der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren intensiviert sowie die Verbreitung von Erfahrungswerten und Fachinformation gefördert werden sollte; das Konzept fand die Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates⁹;

Die europäischen Institutionen haben auf die Bedeutung hingewiesen, die der Bündelung der verschiedenen Aspekte der Erhaltung des kulturellen Erbes in einer geschlossenen Aktion zukommt¹⁰, welche der Vielfalt der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter

⁷ Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung des europäischen architektonischen Erbes, ABI Nr. C 320 vom 13.12.1986, S. 1.
Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Erhaltung von Kunstwerken und sonstigen Werken von kulturellem und historischem Wert, ABI Nr. C 320 vom 13.12.1986, S. 3.
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 betreffend das Archivwesen, ABI Nr. C 314 vom 05.12.1991, S. 2.
Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur verstärkten Zusammenarbeit im Archivwesen, ABI Nr. C 235 vom 23.08.1994, S. 3.
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. November 1991 über Europäische Kulturnetzwerke, ABI Nr. C 314 vom 05.12.1991, S. 1.

⁸ KOM(92) 149 endgültig.

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission über das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft, ABI Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 173-181.
Entschließung des Europäischen Parlaments zur Gemeinschaftspolitik im kulturellen Bereich, ABI Nr. C 44 vom 14.02.1994, S. 184-188.
Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft, ABI Nr. C 336 vom 19.12.1992, S. 1-2.

¹⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgüter, ABI Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 160-166.
Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Juni 1994 zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Aktionsplans im Bereich des kulturellen Erbes, ABI Nr. C 235 vom 23.08.1994, S. 1.

Rechnung trägt und sich auf die Arbeitsergebnisse zahlreicher mit diesem Bereich befaßter Akteure stützt;

Die Gemeinschaftsaktion muß der Tatsache Rechnung tragen, daß die Definition des Begriffes "Kulturerbe" erweiterungsfähig ist; sie muß alle Aspekte der Erhaltung des Kulturerbes berücksichtigen und multidisziplinäre Ansätze fördern;

Mit Blick auf die Erarbeitung eines Aktionsprogramms zur Erhaltung des Kulturerbes ist die Kommission zu Konsultationssitzungen mit allen interessierten Kreisen, d.h. insbesondere mit den Vertretern der Behörden der Mitgliedstaaten, der Fachkreise, von Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen und Verbänden zusammengekommen;

Das Kulturerbe in Europa weist Bindungen zu zahlreichen Ländern außerhalb der Gemeinschaft auf; es bietet somit Anknüpfungspunkte, um gemäß den Bestimmungen des Vertrags, den vorgenannten Schlußfolgerungen und Entschließungen Formen der Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen zu entwickeln;

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21.-23. Juni 1993 ist die Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die Länder Mittel- und Osteuropas, die mit der Gemeinschaft durch Assoziationsabkommen verbunden sind, vorgesehen; außerdem hat die Gemeinschaft mit einigen Drittländern Kooperationsabkommen geschlossen, die kulturspezifische Bestimmungen enthalten;

Die vorliegende Mitbestimmung errichtet, für die Gesamtdauer des Programms privilegierte Fördermittel, im Sinne von Punkt 1 der Bekanntmachung des europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995, für ein finanzielles Befugnis im Rahmen des jährlichen budgetären Vorgangs;

Die Erstellung des vorliegenden Programms stützt sich auf eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, um zu gewährleisten, daß eine Aktion der Gemeinschaft die

nationalen Aktionen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, wie in Artikel 3B des Vertrages definiert ist, unterstützt und vervollständigt.

Die Kommission wird in der Ausführung ihrer Aufgabe durch einen Konsultativausschuß unterstützt, der von Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt ist.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 wird ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des Kulturerbes, nachstehend Programm "Raphael" genannt, verabschiedet.

Artikel 2

Das Programm "Raphael" hat folgende Zielsetzungen: Es soll dazu beitragen,

- das Kulturerbe nutzbar zu machen und seine Wirkung nach außen zu verbessern
- die Zusammenarbeit zu fördern und das theoretische Wissen, das praktische Know-how und die bei der Erhaltung des Kulturerbes zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen auf europäischer Ebene zu bündeln
- den Bürgern den Zugang zum Kulturerbe und den dazugehörigen Informationen zu erleichtern und somit die Herausbildung einer europäischen Staatsbürgerschaft, die sich auf eine bessere Kenntnis des Kulturerbes stützt, voranzubringen

- die einschlägigen Kenntnisse und Verfahrensweisen zu erweitern und das europäische Potential herauszustellen
- die Zusammenarbeit mit Drittländern und den internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, zu fördern.

Artikel 3

Das Programm "Raphael" umfaßt fünf Aktionen, die alle Aspekte der Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Kulturguts abdecken:

- I. Förderung der Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes
- II. Netzwerke und Partnerschaften
- III. Zugang zum Kulturerbe
- IV. Innovation, Fortbildung und Mobilität der Fachkreise
- V. Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

Der Finanzrahmen für die Durchführung des gesamten Programms beläuft sich für den Zeitraum 1996 - 2000 auf 70 Mio. ECU.

Die Haushaltsbehörde legt die für jedes einzelne Haushaltsjahr verfügbaren Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne von Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften fest.

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 aufgeführten Ziele gelangen die im Anhang beschriebenen Maßnahmen zur Anwendung; auf Grundlage der jährlich festgelegten Prioritäten, werden sie nach den vorgesehenen Verfahren der Artikel 6 durchgeführt.

Das Program hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Es fängt an am 1. Januar 1996.

Artikel 4

Die im Rahmen des Programms "Raphael" entwickelten Vorhaben müssen folgende Vorgaben erfüllen:

- sie müssen europäisch ausgerichtet sein und - im Vergleich zu den innerstaatlichen Maßnahmen - einen zusätzlichen Nutzen aufweisen
- sie müssen zur Darstellung des Kulturerbes beitragen
- sie müssen zur Bündelung des theoretischen Fachwissens, des praktischen Know-how und der auf dem Gebiet der Erhaltung des Kulturerbes bewährtesten Verfahrensweisen beitragen
- sie müssen aufgrund ihres exemplarischen, innovativen oder informativen Charakters auf Gemeinschaftsebene von Interesse sein oder kulturell, erzieherisch oder sozio-ökonomisch eine Multiplikatorwirkung haben.

Artikel 5

Der Kommission steht ein beratender Ausschuß für Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich, zur Seite, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedsstaat zusammensetzt indem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, dessen Einsetzung in Artikel 4 für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm Kaleidoskop 2000) vorgesehen ist.

Die Kommission kann den Ausschuß zu den allgemeinen Leitlinien und zu allen anderen Fragen hören, die nicht in Artikel 6 vorgesehen sind.

Artikel 6

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Maßnahmenentwurf vor, insbesondere für den jährlichen Arbeitsplan für die Aktionen I₁, II₂, III₃, III₄, V. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage - gegebenenfalls auch im Wege der Abstimmung - festlegen kann.

Die Stellungnahme des Ausschusses wird protokolliert; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend. Sie unterrichtet den Ausschuß, inwieweit seine Stellungnahme von ihr in Betracht gezogen wurde.

Artikel 7

Die Kommission trägt Sorge für die Kohärenz und Komplementarität des Programms "Raphael" mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen und -politiken, die die Erhaltung des Kulturerbes betreffen.

Artikel 8

Nach dreijähriger Laufzeit des Programms "Raphael", d.h. vor dem 30. September 1999, legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen einen Bewertungsbericht über die bisher erzielten Ergebnisse vor; der Bewertungsbericht wird gegebenenfalls durch Vorschläge für Änderungen, die sich bei der Programmdurchführung als erforderlich erwiesen haben, ergänzt.

Nach Ablauf des Programms "Raphael", d.h. vor dem 30. September 2001, legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die Durchführung des Programms und die dabei erzielten Ergebnisse vor.

Artikel 9

Dieser Beschluß tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

**AKTIONSPROGRAMM
ZUR ERHALTUNG DES KULTURELLEN ERBES
PROGRAMM "RAPHAEL"**

Mit dem Programm "Raphael" sollen europäisch ausgerichtete Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturerbes gefördert werden, wobei unter Kulturerbe unbewegliches Kulturgut, archäologisches Kulturgut, archäologisches Kulturgut unter Wasser, bewegliches Kulturgut, Museen und Museumssammlungen, Archivbestände usw. zu verstehen ist.

Aktion I - Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes

- Ziel dieser Aktion ist es, zur Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes beizutragen und durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Erhaltung des Kulturerbes die Weiterentwicklung und Bündelung der bewährtesten Verfahrensweisen zu fördern.
- Die Aktion I umfaßt die folgenden Einzelmaßnahmen:
 1. Förderung von Vorhaben zur Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Kulturguts. Diese Vorhaben sollten aufgrund ihrer Bedeutung und ihres exemplarischen Charakters als "europäische Laboratorien für das Kulturerbe" bezeichnet werden können. Die Erhaltungsarbeiten müssen Kunstwerke, Denkmäler und Stätten betreffen, die historisch außerordentlich wertvoll und Beispiele für das europäische Kulturerbe sind. Im Rahmen der Vorhaben, die auf mehrere Jahre angelegt sein sollten, soll größtmögliche Sachkenntnis zusammengebracht werden.

Dies soll insbesondere durch die Beteiligung eines europäischen multidisziplinären Teams an den Arbeiten erreicht werden, das sich mit besonders diffizilen Problemen der Erhaltung des Kulturerbes befassen und geeignete Konzepte, Methoden und/oder Techniken entwickeln wird. Die Verbreitung der Ergebnisse dieser Arbeiten wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. Förderung der europäischen Workshops "Kulturerbe", in denen ein Aspekt der Erhaltung des beweglichen und/oder unbeweglichen Kulturguts, der für alle Mitgliedstaaten von Interesse ist, themenbezogen abgehandelt wird. Die Vorhaben müssen Demonstrationscharakter und Multiplikatorwirkung haben; sie können auf mehrere Jahre angelegt sein. Die im Rahmen der Workshops erarbeiteten Ergebnisse für Managementprobleme und/oder Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturerbes werden den Fachkreisen zugänglich gemacht. Die Themenauswahl richtet sich nach dem für die verschiedenen Bereiche ermittelten Handlungsbedarf.
3. Förderung der Entwicklung europäischer "Standards" und/oder Empfehlungen, mit denen die Anwendung bewährter Verfahrensweisen für die Bereiche Management und Erhaltung des Kulturerbes verbessert und ggf. der Informationsaustausch erleichtert werden soll. Es sollen "Standards" und/oder Empfehlungen z.B. für die Dokumentation der Kulturgüter, Ausleihbedingungen für Exponate, passive Konservierung der Werke, Brandschutz für Kunstobjekte, Kunstwerke und Denkmäler usw. auf europäischer Ebene entwickelt werden. Die Fördermittel der Gemeinschaft können für im Rahmen dieser Arbeiten durchgeführte Umfragen, Arbeitstreffen, Studien usw. verwendet werden.
4. Versuchsweise Förderung des gemeinsamen Managements bedeutender Kunstwerke durch mehrere europäische Partner. Ziel ist es, diese Werke zu erhalten und der Öffentlichkeit in Europa zugänglich zu machen.

diese Werke zu erhalten und der Öffentlichkeit in Europa zugänglich zu machen.

5. Konzeption von hauptsächlich kulturell ausgerichteten Vorhaben und Studien, die die anderen Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzen. Für folgende Maßnahmen können Fördermittel bereitgestellt werden: Vorhaben, die Gemeinschaftsmaßnahmen stützen oder ergänzen, die nach anderen Vertragsbestimmungen durchgeführt werden und von besonderem Interesse für die Erhaltung des Kulturerbes sind, Round-table-Gespräche und vergleichende Studien, um Faktenwissen zur Lage in den Mitgliedstaaten zu sammeln sowie die Durchführung von Folgeabschätzungen im Rahmen der Erarbeitung neuer Gemeinschaftsmaßnahmen.

Aktion II - Netzwerke und Partnerschaften

- Diese Aktion zielt darauf ab, die Bildung von Netzwerken und Partnerschaften zu fördern und so die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, den Informationsaustausch, die Bündelung von Erfahrungen und die Darstellung der europäischen Dimension des Kulturerbes voranzubringen.
- Die Aktion II umfaßt die folgenden Einzelmaßnahmen:
 1. Förderung der Vernetzung der europäischen Workshops "Kulturerbe". Die Netze werden themenabhängig gebildet; an den Arbeiten werden neben den Workshopleitern gegebenenfalls Vertreter öffentlicher und privater Einrichtungen sowie Vertreter von an dem Thema besonders interessierten Forschungszentren und Unternehmen beteiligt sein. Über die Netze soll der Erfahrungsaustausch zwischen Projektleitern einerseits und zwischen Projektleitern und den sonstigen Akteuren andererseits gefördert werden. Die Fördermittel der Gemeinschaft können für die

Einrichtung der Netze, die Durchführung von Seminaren zu den in den Workshops behandelten bzw. für weitere Workshops geplanten Themen sowie für die Vermittlung der so zusammengetragenen Ergebnisse an interessierte Kreise verwendet werden.

2. Sammlung und Verbreitung von Fachinformation für mit dem Schutz des Kulturerbes befaßte Fachkräfte - unter Verwendung der geeigneten Informationskanäle und Verbindungsstellen (zuständige Behörden, Berufsverbände, Nichtregierungsorganisationen, Vereine usw.) und der geeigneten Träger (Papier, CD-ROM, CD-I, on-line usw.). Gegenstand der Fachinformationen sind vergleichende Studien über die Verfahrensweisen und Systeme in den Mitgliedstaaten, die gemeinschaftsweit von Interesse sind, Statistiken und europäische Kulturindikatoren, Leitfäden, Handbücher, Verzeichnisse innovativer Vorhaben sowie die Maßnahmen der Gemeinschaft, die die Erhaltung des kulturellen Erbes berühren.
3. Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten zwischen Museen und/oder Baudenkmälern. Bei diesen Vorhaben sollte mit Hilfe von Multimedia- oder anderen Kommunikationsmitteln die europäische Dimension des Kulturerbes sichtbar gemacht und den Besuchern eines Museums, eines Denkmals oder einer historischen Stätte weitere Beispiele dieser Kunstrichtung in anderen Ländern Europas gezeigt werden.
4. Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und/oder Forschungszentren, die auf dem Gebiet der Erhaltung des Kulturerbes tätig sind. Im Rahmen dieser Vorhaben sollten Instrumente zur Bildung von Netzwerken und/oder Partnerschaften, zur Intensivierung der Zusammenarbeit dieser Netzwerke und der Bündelung ihres Fachwissens entwickelt werden. Die im Rahmen der Kooperationsprojekte bereitgestellten Fördermittel können u.a. für die folgenden Einzelmaßnahmen verwendet werden:

- Erstellung von Verzeichnissen der Fortbildungsmöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen
- Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Ausbildungsgänge und zur Durchführung eines Erfahrungsaustauschs
- Erstellung vergleichender Studien über den Zugang zu Berufen im Bereich Erhaltung des Kulturerbes in den Mitgliedstaaten sowie über die in den Mitgliedstaaten anerkannten beruflichen Befähigungsnachweise
- Bildung von Netzwerken und Information der Mitglieder dieser Netzwerke
- Stipendien und Austauschmaßnahmen für Lehrer, Studenten und/oder Forscher
- Weitergabe von Informationen über laufende oder bereits abgeschlossene Forschungsarbeiten an mit dem Schutz des Kulturerbes befaßte Personen
- Information über den Zugang zu den neuen Techniken und/oder ihren Einsatz bei der Erhaltung des Kulturerbes

Mögliche Synergieeffekte mit anderen Gemeinschaftsprogrammen auf den Gebieten allgemeine und berufliche Bildung, Forschung und technologische Entwicklung sind anzugeben.

Aktion III - Zugang zum Kulturerbe

- Ziel dieser Aktion ist es, dem Bürger den Zugang zum gemeinsamen Kulturerbe zu erleichtern. Dies soll dadurch erfolgen, daß zum einen europäisch ausgerichtete Vorhaben, die das Bewußtsein der Bürger für ihr Kulturerbe stärken, unterstützt und zum anderen der Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste gefördert wird.
- Die Aktion III umfaßt die folgenden Einzelmaßnahmen:

1. Aufnahme der Komponente "Stärkung des Bewußtseins für das Kulturerbe" in die im Rahmen des Programms "Raphael" geförderten Vorhaben. Die Projektleiter werden aufgefordert werden, die abgeschlossenen bzw. noch laufenden Vorhaben der Öffentlichkeit vorzuführen. Die Kommission wird die Initiativen, die sie in diesem Bereich bereits entwickelt hat, weiterführen. Dies gilt für die Wanderausstellung und die audiovisuellen Produkte, die hauptsächlich den "europäischen Laboratorien für das Kulturerbe" und den europäischen Workshops "Kulturerbe" gewidmet sein werden.
2. Förderung von Veranstaltungen auf europäischer Ebene, die zur Stärkung des Bewußtseins der Öffentlichkeit beitragen (z.B. Tag des offenen Denkmals, Veranstaltungen im Rahmen des Europatags am 9. Mai, der europäische Architekturpreis Mies van der Rohe, European).
3. Förderung mehrsprachiger Präsentationen in Museen, Baudenkmälern und Stätten für Bürger anderer Mitgliedstaaten. Für eine Förderung in Frage kommen u.a. Beschriftungen, Broschüren, Schautafeln, Führungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel, audiovisuelle oder Multimedia-Produkte.
4. Förderung des Einsatzes der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste, die den Fachkreisen und der Öffentlichkeit den Zugang zum Kulturerbe erschließen. Die Vorhaben müssen auf europäischer Ebene von Interesse sein und Demonstrationscharakter haben. Die Fördermittel können für folgende Maßnahmen verwendet werden: Studien oder Arbeitsseminare zu spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Techniken und Dienste bei der Erhaltung des Kulturerbes sowie für Pilotvorhaben zur Prüfung und Entwicklung konkreter Anwendungen.

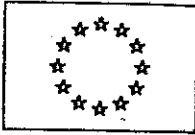
Aktion IV - Innovation, Fortbildung und Mobilität der Fachkräfte

- Ziel dieser Aktion ist es, den Erfahrungsaustausch zu intensivieren und die Zusammenarbeit, die Mobilität und die Fortbildung der mit dem Schutz des Kulturerbes befaßten Fachkräfte zu fördern.
- Die Aktion IV umfaßt die folgenden Einzelmaßnahmen:
 1. Unterstützung bei der Ermittlung des Bedarfs an auf europäischer Ebene durchzuführenden Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Erhaltung des Kulturerbes; Unterstützung bei der Verbreitung der Forschungsarbeiten an mit dem Schutz des Kulturerbes befaßte Fachkräfte sowie bei der Entwicklung konkreter Anwendungen für die vor Ort tätigen Fachkräfte. Die Maßnahmen sind in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration zu entwickeln; Forschungsaktivitäten sind im Rahmen des Rahmenprogramms RDT und nach den Bestimmungen dieses Programms durchzuführen.
 2. Unterstützung bei der Veranstaltung von Konferenzen, Kolloquien oder sonstigen europäisch ausgerichteten Fortbildungsaktivitäten.
 3. Förderung von Vorhaben, die die Durchführung eines Programm für den europaweiten Austausch von mit dem Schutz des Kulturerbes befaßten Fachkräften zum Gegenstand haben. Im Rahmen dieser Vorhaben soll Personen mit Berufserfahrung die Möglichkeit geboten werden, mehrere Monate in einem anderen europäischen Land in einem ähnlichen beruflichen Umfeld tätig zu werden. Mit den Fördermitteln der Gemeinschaft sollen die Durchführung der Austauschmaßnahmen und Zusatzkosten wie Reise- und Unterbringungskosten gedeckt werden.

4. Unterstützung von Aus- und Fortbildungsaktivitäten für die mit dem Schutz des Kulturerbes befaßten Fachkräfte in der Verwendung der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste.

Aktion V - Zusammenarbeit mit Drittländern und den einschlägigen internationalen Organisationen

- Ziel dieser Aktion ist es, Kooperationsprojekte mit Drittländern und Synergieeffekte mit den Aktivitäten anderer internationaler Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, zu entwickeln.
- Die Aktion V umfaßt die folgenden Einzelmaßnahmen:
 1. Förderung von Vorhaben zur Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Kulturguts, insbesondere der Baudenkmäler und Stätten, die in die Liste des Welterbes aufgenommen wurden;
 2. Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit den Netzwerken und Partnerschaften oder Ausdehnung einiger Vorhaben auf Drittländer (z.B. vergleichende Studien);
 3. Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit dem Zugang der Bürger zum Kulturerbe (z.B. die Initiative "Tag des offenen Denkmals");
 4. Ermunterung der mit dem Schutz des Kulturerbes befaßten Fachkräfte, sich an Aktivitäten im Rahmen von Innovation, Fortbildung und Mobilität zu beteiligen.
- Die Vergabe der Mittel zur Förderung von Vorhaben zur kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern erfolgt analog zur Mittelvergabe für Vorhaben in der Europäischen Union, d.h. auf der Grundlage der einschlägigen Abkommen. Synergieeffekte zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, werden unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Handlungsfreiheit jeder einzelnen Institution und Organisation angestrebt.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

FINANZBOGEN

RAPHAEL - FÜNFJAHRESPROGRAMM

1. **Bezeichnung der Maßnahme**

Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes - Programm "RAPHAEL"

2. **Haushaltslinie**

B3-2000: "Erhaltung und Valorisierung des europäischen kulturellen Erbes"

3. **Rechtsgrundlage**

- Artikel 128 EGV
- Beschluß des Parlaments und des Rates vom für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes - Programm "RAPHAEL"

4. **Beschreibung der Maßnahme**

4.1 **Allgemeines Ziel der Maßnahme**

Mit ihren Maßnahmen im kulturellen Bereich verfolgt die Union allgemein das Ziel, einen Beitrag zur "Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas"¹ und "zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes"² zu leisten.

So soll die kulturfördernde Aktion der Gemeinschaft das gemeinsame Erbe der europäischen Völker in seinem ganzen Wert sichtbar machen und dem Bürger das

¹ Vertrag über die Europäische Union, Art. A
² EG-Vertrag, Art. 128 Abs. 1

Bewußtsein seiner regionalen, nationalen und europäischen kulturellen Zugehörigkeit vermitteln.

Dem kulturellen Erbe kommt dabei eine besondere Bedeutung zu: Es ist das Ergebnis der historischen Entwicklung, die die europäischen Völker auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vollzogen haben. Die außerordentliche Vielfalt und der bemerkenswerte Reichtum dieses Erbes spiegeln die Vielzahl unserer Identitäten wider und zeugen von der Intensität des Austauschs, der im geistigen und künstlerischen Bereich stattgefunden hat.

Das kulturelle Erbe bildet die Schnittstelle der Unterschiede und Ähnlichkeiten der europäischen Völker und bringt sie im beweglichen und unbeweglichen Kulturgut zum Ausdruck.

Die kulturelle Aktion der Gemeinschaft dient in erster Linie dazu, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den nachfolgenden Bereichen zu unterstützen und zu ergänzen:

- Europaweite Verbreitung des Wissens über das bewegliche und unbewegliche Kulturgut
- Erhaltung und Schutz des gemeinsamen Kulturerbes von europäischer Bedeutung
- Zusammenarbeit mit Drittländern und den einschlägig tätigen internationalen Organisationen.

Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Zielsetzung sind Aktionen in folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Förderung der Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes
2. Netzwerke und Partnerschaften
3. Zugang zum Kulturerbe
4. Innovation, neue Technologien, Fortbildung und Mobilität der Fachkreise
5. Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen.

4.1.1 Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes

Ziel dieser Aktion ist es, durch konkrete Projekte die Entwicklung von Techniken zur Erhaltung des Kulturguts (unbewegliches und bewegliches Kulturgut, archäologisches Kulturgut, Museen und Museumssammlungen, Archivbestände, archäologisches Kulturgut unter Wasser usw.) zu fördern.

Die Techniken zur Erhaltung des Kulturguts umfassen ein breites Spektrum von Tätigkeiten, von der Identifizierung und Erfassung über die Konservierung, die Restaurierung, die Dokumentation und das Management bis hin zur Präsentation und Nutzbarmachung.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Verbreitung der Ergebnisse dieser Projekte zukommen, die folgenden großen Gruppen zugeordnet werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung "bedeutender" und "außergewöhnlicher" Kulturgüter, mit dem Ziel, europäische "Laboratorien" für das Kulturerbe zu schaffen: europäische Fachleute sollen in multidisziplinär ausgerichteten internationalen Teams spezifische Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturerbes an außergewöhnlichen Fundstätten, die für Europa und sogar weltweit exemplarisch sind, untersuchen und geeignete Techniken entwickeln. Die im Zuge dieser Arbeiten erzielten Synergieeffekte, die Erfahrungen und Ergebnisse können später für "gängige" Anwendungen in bescheidenerem Ausmaß genutzt werden.
- Förderung der europäischen Workshops "Kulturerbe", in denen Themen, die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sind, bearbeitet werden: diese Workshops werden auf regionaler, lokaler oder nationaler Ebene eingerichtet, um den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und allen in einem bestimmten Sektor Tätigen die gemeinsam erzielten Ergebnisse zugänglich zu machen; die Workshops dienen in erster Linie Experimentier- und Demonstrationszwecken.
- Entwicklung europäischer "Standards" für die von den internationalen Fachverbänden erarbeiteten Verfahren zur Erhaltung von Kulturgütern (z.B. Dokumentation der Kulturgüter, Verleih von Exponaten, Konservierung).
- Versuchsweise Förderung des gemeinsamen Erwerbs und Managements bedeutender Kunstwerke durch mehrere europäische Partner. Ziel ist es, diese Werke zu erhalten und der Öffentlichkeit europaweit zugänglich zu machen.
- Überwiegend kulturell ausgerichtete Vorhaben und Studien, welche die anderen Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzen.

4.1.2 Netzwerke und Partnerschaften

Mit Hilfe der Netzwerke und Partnerschaften sollen grenzübergreifende Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Bündelung von Erfahrungen vorangebracht und die Darstellung der europäischen Dimension des Kulturerbes gefördert werden. Im wesentlichen sind dazu folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Förderung der Vernetzung der europäischen Workshops "Kulturerbe". Im Zuge dieser Aktion sollen die mit der gleichen Thematik befaßten Workshops zur Bildung von Netzen angeregt werden.
- Entwicklung und Verbreitung von Informationshilfen für Netzwerke und Fachleute. Ziel ist es, die Erarbeitung von Leitfäden, Handbüchern, Verzeichnissen und Übersichten über die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung des Kulturerbes zu fördern und das Material den auf den einzelnen Gebieten tätigen Fachleuten sowie den Netzen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung über moderne Träger, wie CD-ROM und Telematikverbindungen, soll im größtmöglichen Maße gefördert werden.
- Förderung von grenzübergreifenden Kooperationsprojekten zwischen Museen und/oder Baudenkmalern. Ziel dieser Aktion ist die verstärkte

Darstellung der europäischen Dimension des Kulturerbes aufgrund der Zusammenarbeit von Museen oder durch Vorhaben zur Erhaltung bestimmter Baudenkmäler.

- Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Forschungszentren. Es sollen Vorhaben unterschiedlicher Zielsetzung - z. B. Forschung, Bestandsaufnahmen, Bewertungsverfahren, Stipendien - gefördert werden, die gemeinsam von mehreren Aus- und Fortbildungseinrichtungen oder Forschungszentren durchgeführt werden.

4.1.3 Zugang der Bürger zum Kulturerbe

Diese Aktion zielt darauf ab, dem Bürger das gemeinsame europäische Kulturerbe bewußt zu machen und auf dieses Ziel ausgerichtete beispielhafte Projekte zu fördern. Es sind folgende Einzelmaßnahmen geplant:

- Aufnahme der Komponente "Stärkung des Bewußtseins für das Kulturerbe" in die von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben; dabei soll der breiten Öffentlichkeit u.a. durch Wanderausstellungen oder zu erstellende audiovisuelle Produkte ein Einblick in die laufenden Arbeiten geboten werden.
- Förderung europäisch ausgerichteter Veranstaltungen, die für ein großes Publikum bestimmt sind und zur Stärkung des Bewußtseins beitragen. Im einzelnen handelt es sich um die "Europäischen Tage des Kulturerbes" (Tag des offenen Denkmals), die Unterstützung des Europäischen Architekturpreises "Mies Van der Rohe", Veranstaltungen zum Thema europäisches Kulturerbe im Zusammenhang mit dem Europa-Tag (9. Mai) sowie die Förderung beispielhafter Projekte.
- Förderung mehrsprachiger Präsentationen. Zu diesem Zweck sollen in den Museen, Baudenkmälern und Stätten der Mitgliedstaaten Präsentationen in mehreren Sprachen vorgesehen werden, damit Besucher aus anderen Mitgliedstaaten sich leichter mit dem europäischen Kulturerbe vertraut machen können.
- Unterstützung von Vorhaben, die durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste der breiten Öffentlichkeit wie auch den Fachkreisen einen besseren Zugang zum Kulturerbe erschließen wollen. Diese Vorhaben zielen ab auf die Vernetzung von Datenbanken, die Entwicklung von Multimedia-Produkten sowie Studien und Seminare zu besonderen Teilaspekten des Sektors.

4.1.4 Innovation, neue Technologien, Fortbildung und Mobilität der Fachkreise

Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung des europäischen Kulturerbes ist eine ausreichende Zahl von hochqualifizierten Fachleuten für die komplexen, unterschiedlichen Disziplinen; nur durch ihre koordinierten Anstrengungen läßt sich der Erfolg der Vorhaben gewährleisten.

In diesem Rahmen und in enger Verbindung mit den Maßnahmen der übrigen Kommissionsdienststellen (u.a. GD XII und die Task Force Humanressourcen), die notwendig ist, um die Komplementarität der bereits geplanten und noch zu entwickelnden Programme zu gewährleisten, sollen Austausch, Zusammenarbeit, Mobilität und Fortbildung der mit dem Schutz des Kulturerbes befaßten Fachkräfte gefördert werden. Dazu sind folgende Arten von Maßnahmen vorgesehen:

- Unterstützung bei der Ermittlung des Forschungsbedarfs und bei der Verbreitung der Ergebnisse. Ziel ist es, Hilfestellung für die Festlegung der Sektoren und Themen zu geben, über die auf Gemeinschaftsebene Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen, die Verbreitung der Forschungsergebnisse in der gesamten Fachwelt zu fördern und gute Voraussetzungen für die Entwicklung von konkreten Anwendungen zu schaffen.
- Anreize für die Veranstaltung von europäisch und international ausgerichteten Konferenzen, Kolloquien und Seminaren; den europäischen Fachleuten soll so Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Erörterung neuer Vorgehensweisen in den jeweiligen Bereichen geboten werden.
- Durchführung eines Austauschprogramms für die Fachkreise; im Rahmen dieses Programms sollen Fachleute Gelegenheit erhalten, mehrere Monate in einem anderen Mitgliedstaat in einem ihrem Fachgebiet entsprechenden Umfeld tätig zu sein.

4.1.5 Zusammenarbeit mit Drittländern und den einschlägigen internationalen Organisationen

Es ist vorgesehen, Projekte mit Drittländern zu entwickeln - dies soll in erster Linie im Zuge der Öffnung des Programms für die MOE-Länder, die Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft unterzeichnet haben, erfolgen - und mit einigen Ländern Lateinamerikas und der GUS bei verschiedenen Projekten zusammenzuarbeiten.

Ziel der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen ist die Entwicklung von Synergieeffekten u.a. mit den Aktionen der Unesco und des Europarates, die Konzeption komplementärer Maßnahmen und die Bildung von Partnerschaften. Die Kommission beabsichtigt, den regelmäßigen Kontakt mit diesen Organisationen zu fördern, um Themen und Aktionen von gemeinsamem Interesse abzustimmen. Gegebenenfalls würde sie sich auch an der Planung eines Kooperationsvorhabens zwischen der Unesco, dem Europarat und der Union beteiligen, das zum Welterbe zählende Baudenkmäler und Stätten zum Gegenstand hat.

Es sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Unterstützung von Vorhaben zur Erhaltung des Kulturguts. Diese Vorhaben erfassen das bewegliche und unbewegliche Kulturgut und sind besonders auf die Baudenkmäler und Stätten ausgerichtet, die zum Welterbe gehören.

- Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit den Netzwerken und Partnerschaften
- Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit dem Zugang der Bürger zum Kulturerbe
- Beteiligung an Aktivitäten betreffend Innovation, neue Technologien, Fortbildung und Mobilität der Fachkreise.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

- Fünf Jahre (1996-2000)
- Ggfs. Verlängerung (entsprechend den Bewertungsergebnissen)
- Die Verlängerung erfordert einen neuen Beschluß des Rates

5. Einstufung der Ausgaben

5.1 NOA

5.2 GM

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

Die vorgesehenen Mittel decken lediglich einen Teil der Kosten (höchstens 50%). Nur im Ausnahmefall darf die Unterstützung mehr als 50% ausmachen (mitunter bis zu 100%). Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Studien und Vorhaben durch Dritte auf Veranlassung der Kommission
- Durchführung von Sitzungen und Konferenzen, die auf Initiative der Kommission stattfinden
- Stipendien für junge Wissenschaftler und angehende Fachleute im Rahmen von Austauschmaßnahmen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnung der Gesamtkosten des Programms

7.1.1 Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes

- 1.1 Europäische "Laboratorien" für das Kulturerbe: Es werden die Vorhaben "Beispiele für das europäische Kulturerbe" unterstützt. Für die Programmdauer von fünf Jahren sind für diese Aktionen Mittel in Höhe von 10.4 Mio. ECU veranschlagt.

10.000.000 ECU

- 1.2 Unterstützung der Workshops "Kulturerbe", in denen Themen im Zusammenhang mit der Erhaltung des beweglichen und/oder unbeweglichen Kulturguts, die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sind, bearbeitet werden. In einem Zeitrahmen von fünf Jahren sollen 200 bis 250 Workshops unterstützt werden.

19.200.000 ECU

- 1.3 Förderung der Entwicklung europäischer "Standards", mit denen die Verfahrensweisen verbessert und ggf. der Informationsaustausch erleichtert werden soll. Über einen Zeitraum von fünf Jahren sollen Zuschüsse für die Durchführung von "Standards" und/oder Empfehlungen zu folgenden Bereichen gewährt werden: Dokumentation der Kulturgüter, Ausleihbedingungen für Exponate, passive Konservierung von Kunstwerken und gegebenenfalls Schutz der Kunstobjekte, Kunstwerke und Denkmäler gegen Feuer. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

1.000.000 ECU

- 1.4 Versuchsweise Förderung des gemeinsamen Erwerbs und Managements bedeutender Kunstwerke durch mehrere europäische Partner, um diese Werke zu erhalten und der Öffentlichkeit in Europa zugänglich zu machen. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

1.400.000 ECU

- 1.5 Konzeption von hauptsächlich kulturell ausgerichteten Vorhaben und Studien, die die anderen Gemeinschaftsmaßnahmen - insbesondere der GD VI, VIII, XI, XII, XIII, XVI, XXII, XXIII - ergänzen.

2.100.000 ECU

Aktion I insgesamt:

33.700.000 ECU

7.1.2 Netzwerke und Partnerschaften

- 2.1 Förderung der Vernetzung der europäischen Workshops "Kulturerbe": Einrichtung von Netzwerken und Durchführung von Seminaren zu speziellen Fragen, die während der Workshops aufgeworfen wurden. Die einschlägigen Erfahrungen sollen an die Fachkreise weitergegeben werden. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

1.500.000 ECU

- 2.2 Sammlung und Verbreitung von Fachinformation für die mit dem Schutz des Kulturerbes befaßten Fachkräfte, wobei angemessene Informationskanäle und Verbindungsstellen sowie die geeigneten Träger (Papier, CD-ROM, CD-I, on-line usw.) verwendet werden: Durchführung von rund 30 vergleichenden Studien zur Praxis und zu den Systemen der Mitgliedstaaten, die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sind; Erarbeitung von europäischen Statistiken und Kulturindikatoren, praktischen Leitfäden, Handbüchern, Übersichten und Sammlungen innovativer Projekte; Durchführung von Studien über die gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bereich des Kulturerbes (über einen Zeitraum von fünf Jahren): Für diesen Zeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

1.500.000 ECU

- 2.3 Förderung von 15 bis 20 grenzübergreifenden Kooperationsprojekten zwischen Museen und/oder Baudenkmälern (über einen Fünfjahreszeitraum), bei denen Multimedia- oder andere Kommunikationsmittel eingesetzt werden sollen. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

2.800.000 ECU

- 2.4 Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Forschungszentren usw. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

3.100.000 ECU

Aktion II insgesamt:

8.900.000 ECU

7.1.3 Zugang zum Kulturerbe

- 3.1 Präsentation der mit Gemeinschaftsmitteln geförderten Vorhaben (Wanderausstellungen, audiovisuelle Produkte). Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

3.400.000 ECU

- 3.2 Förderung von Veranstaltungen, die zur Stärkung des Bewußtseins beitragen (Tag des offenen Denkmals, europäische Workshops "Kulturerbe" usw.). Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

3.600.000 ECU

- 3.3 Förderung mehrsprachiger Präsentationen in rund 40 Museen, Baudenkmälern und Stätten. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

1.700.000 ECU

- 3.4 Förderung des Einsatzes der fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste, die den Fachkreisen und der breiten Öffentlichkeit den Zugang zum Kulturerbe erschließen: Zuschüsse zur Konzeption von 25 bis 35 Pilotprojekten in einem Zeitraum von fünf Jahren; im Rahmen der Projekte soll untersucht werden, welche Techniken und Dienste für Museen und/oder archäologische Stätten geeignet sind, die sodann eingesetzt werden sollen. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

3.400.000 ECU

Aktion III insgesamt:

12.100.000 ECU

7.1.4 Innovation, neue Technologien, Fortbildung und Mobilität der Fachkräfte

- 4.1 Unterstützung bei der Ermittlung des Forschungsbedarfs (Weiterleitung der Forschungsergebnisse an die Fachkreise usw.), bei der Verbreitung der Verfahren, bei denen neue Technologien zum Einsatz kommen, und der besten Möglichkeit zur Förderung von ca. 12 konkreten Anwendungen für die Fachleute vor Ort. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

1.100.000 ECU

- 4.2 Unterstützung bei der Veranstaltung von europäisch ausgerichteten Konferenzen, Kolloquien und sonstigen Fortbildungsaktivitäten. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

2.300.000 ECU

- 4.3 Förderung von Vorhaben für die Durchführung eines Programms für den europaweiten Austausch von Fachkräften der verschiedenen Teilgebiete des Kulturerbes. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

3.200.000 ECU

Aktion IV insgesamt: 6.600.000 ECU

7.1.5 Zusammenarbeit mit Drittländern und den einschlägigen internationalen Organisationen

7.1.5.1 Förderung von Vorhaben zur Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Kulturguts, insbesondere der Baudenkmäler und Stätten, die zum Welterbe gehören. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

3.100.000 ECU

7.1.5.2 Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit den Netzwerken und Partnerschaften oder Durchführung komplementärer Vorhaben. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

900.000 ECU

7.1.5.3 Beteiligung an Vorhaben im Zusammenhang mit dem Zugang der Bürger zum Kulturerbe. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

800.000 ECU

7.1.5.4 Beteiligung an Aktivitäten zur Förderung von Innovation, neuen Technologien, Fortbildung und Mobilität der Fachkräfte. Für den Fünfjahreszeitraum ist mit einem Mittelbedarf in folgender Höhe zu rechnen:

900.000 ECU

Aktion V insgesamt: 5.700.000 ECU

Die Ausgaben für die 5 Aktionen betragen demnach insgesamt 12.000.000 ECU.

7.2 Aufschlüsselung der Kosten nach den einzelnen Aktionen

Nachstehend sind die Kosten der in den Punkten 7.1.1 bis 7.1.5 beschriebenen Aktionen aufgeschlüsselt:

in Mio ECU

Auf- schlüsse- lung	Haushalts- plan 1996	1997	1998	1999	2000	INSGE- SAMT
7.1.1 ³	5.4	6.0	6.6	7.1	8.6	33.7
7.1.2 ⁴	1.2	1.2	1.8	2.1	2.6	8.9
7.1.3 ⁵	2.0	2.0	2.4	2.8	2.9	12.1
7.1.4 ⁶	0.8	1.0	1.2	1.6	2.0	6.6
7.1.5 ⁷	0.6	0.8	1.0	1.4	1.9	5.7
INSGE- SAMT	10	11	13	15	18	67

³ Nutzbarmachung und Darstellung des Kulturerbes

⁴ Netzwerke und Partnerschaften

⁵ Zugang zum Kulturerbe

⁶ Innovation, neue Technologien, Fortbildung und Mobilität

⁷ Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan

7.3.1 Fälligkeitsplan - auszufüllen bei Vorschlägen für neue Maßnahmen

in Mio ECU 1996

	1996	1997	1998	1999	2000	INSGE-SAMT
Verpflichtungsermächtigungen	10	11	13	15	18	67
Zahlungsermächtigungen 1996	8	-	-	-	-	8
Zahlungsermächtigungen 1997	2	9	-	-	-	11
Zahlungsermächtigungen 1998	-	2	10	-	-	12
Zahlungsermächtigungen 1999	-	-	3	12	-	15
Zahlungsermächtigungen 2000	-	-	-	3	16	19
Zahlungsermächtigungen 2001	-	-	-	-	2	2
INSGE-SAMT	10	11	13	15	18	67

NB: Die Ausgaben für Studien, technische Unterstützung, Sitzungen und Veröffentlichungen sind den einzelnen Rubriken zugeordnet und entsprechend aufgeschlüsselt (insgesamt +/- 6 Mio ECU für fünf Jahre)

7.3.2 Fälligkeitsplan - auszufüllen zwecks Vorbereitung des HVE für mehrjährige Maßnahmen

Laufzeit des Programms RAPHAEL: 1996 - 2000

in Mio ECU 1996

HVE 1996	FINANZPLANUNG				
	1997	1998	1999	2000	INS GE SA MT
10	11	13	15	18	67

8. **VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND ERZIELTE ERGEBNISSE)**

Die Zahlungen erfolgen ausschließlich auf Vorlage entsprechender Kassen- und Buchungsbelege.

Für jedes Vorhaben sind als Nachweis die Tätigkeitsberichte bei der abschließenden Zahlung vorzulegen.

Darüber hinaus führen die Kontrollorgane (Rechnungshof, Finanzkontrolle und die jeweiligen Anweisungsbefugten) regelmäßig Kontrollen bei den Projektträgern und den Begünstigten durch.

9. **ELEMENTE DER KOSTEN/NUTZEN-ANALYSE**

9.1 **Spezifische und quantifizierbare Ziele: Zielgruppen**

9.1.1 Spezifische Ziele

Die wichtigsten Einzelziele des Programms RAPHAEL sind:

- Förderung der Nutzbarmachung des Kulturerbes in Europa und Verbesserung seiner Wirkung nach außen durch Beteiligung an der Instandsetzung und Herausstellung einer bedeutenden Anzahl von Denkmälern und Stätten (s. 7.1.1)
- Schaffung von Synergieeffekten zwischen den Fachkräften, um das theoretische Wissen, das praktische Know-how und die bei der Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen auf europäischer Ebene zu bündeln. Ziel ist es, während der fünfjährigen Laufzeit des Programms 300 bis 350 europäische

Workshops "Kulturerbe", in denen Themen im Zusammenhang mit der Erhaltung des beweglichen und/oder unbeweglichen Kulturguts bearbeitet werden, zu unterstützen.

- Erleichterung des Zugangs der Bürger zum Kulturerbe dank des gemeinsamen Erwerbs und des gemeinsamen Managements bedeutender Kunstwerke. Ziel ist es, der breiten Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten Kunstwerke zu präsentieren, die nur dank des Programms zusammengeführt werden konnten und somit für die Öffentlichkeit nutzbar und zugänglich sind.
- Förderung der Sammlung, Verbreitung und Präsentation von Informationen betreffend das Kulturerbe, unter Einsatz der neuen Kommunikationstechniken, insbesondere Multimedia. Ziel ist es, vergleichende Studien zu den in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Systemen durchzuführen und die Ergebnisse den Fachkreisen zur Verfügung zu stellen. Während der fünfjährigen Laufzeit des Programms sollen rund 30 Studien erarbeitet werden.
- Förderung der Vernetzung der im Bereich des kulturellen Erbes tätigen Organisationen und Fachleute. Ziel ist es, während der fünfjährigen Laufzeit des Programms mindestens 25 grenzübergreifende Projekte, bei denen Multimedia- oder andere Kommunikationsmittel eingesetzt werden, zu unterstützen.

9.1.2 Zielgruppe

Das Programm ist in erster Linie an die Fachkreise gerichtet, die mit dem Schutz des Kulturerbes befaßt sind, wozu ebenfalls die einschlägig tätigen Organisationen und Netzwerke (Museen usw.) gehören.

Daneben sollen auch Forschungszentren, die sich mit der Erhaltung des Kulturerbes befassen, sowie einschlägige Aus- und Fortbildungseinrichtungen mit dem Programm angesprochen werden.

Schließlich bietet das Programm den Bürgern Europas, d.h. der breiten Öffentlichkeit, ein besseres Verständnis für die Vielfalt und Qualität des Kulturerbes in Europa und stärkt somit ihr Bewußtsein für den Reichtum des gemeinsamen Kulturerbes.

9.2 Begründung der Maßnahme

Ziel des Programms RAPHAEL ist die Durchführung der vorstehend beschriebenen Einzelmaßnahmen zur Erhaltung des beweglichen und des unbeweglichen Kulturerbes, die um fünf Schwerpunkte angesiedelt sind.

Die im Rahmen des Programms entwickelten Vorhaben müssen europäisch ausgerichtet sein und einen zusätzlichen Nutzen im Vergleich zu den innerstaatlichen Maßnahmen aufweisen.

Die europaweite Vernetzung der Museen beispielsweise gehört zu den Maßnahmen, bei denen ein zusätzlicher Nutzen auf Gemeinschaftsebene unbestreitbar ist.

Die Vorhaben müssen aufgrund ihres exemplarischen, innovativen oder informativen Charakters auf Gemeinschaftsebene von Interesse sein und zur Darstellung des Kulturerbes beitragen.

Bei der Entscheidung über eine mögliche Finanzierung der Vorhaben wird besonderer Wert darauf gelegt, daß die Vorhaben kulturell eine Multiplikatorwirkung haben.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip werden nur Vorhaben akzeptiert, bei denen das Vorhaben durch die Gemeinschaftsförderung eine unverzichtbare zusätzliche Dimension erhält und an denen Akteure in mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden die Sachverständigen prüfen, ob die Möglichkeit einer Förderung auf nationaler oder regionaler Ebene besteht. Ist diese Möglichkeit gegeben, sind strikte Kontrollen vorgesehen, um Überschneidungen der mit nationalen/regionalen Mitteln und der mit Gemeinschaftsmitteln geförderten Aktivitäten zu verhindern.

Ausschlaggebend für die Förderung eines Vorhabens durch das Programm sind letztendlich folgende Kriterien: das Vorhaben muß auf Gemeinschaftsebene einen zusätzlichen Nutzen aufweisen; es muß innovativ, exemplarisch und informativ sein, Multiplikatorwirkung haben und europäisch ausgerichtet sein.

9.3 Begleitung und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Wirksamkeitskontrolle

In der ersten Phase soll die Wirksamkeit anhand folgender Indikatoren überprüft werden:

- Anzahl der gemeinsam erworbenen Werke (Output)
- Anzahl der im Rahmen des Programms unterstützten oder eingerichteten Netzwerke (Output)
- Anzahl der neu entwickelten grenzübergreifenden Vorhaben, bei denen neue Technologien zum Einsatz kommen (Output)
- Anzahl der Besucher bei den im Rahmen des Programms durchgeführten Wanderausstellungen (Output)
- Anzahl der unterstützten Veranstaltungen, die darauf abzielen, den Bürgern das Kulturerbe nahezubringen (Output)
- Anzahl der Pilotprojekte, die der Öffentlichkeit den Zugang zum Kulturerbe ermöglichen sollen (Output)

- Anzahl der unterstützten Austauschmaßnahmen (Output)

In der zweiten Phase sollen Indikatoren zur Impactmessung entwickelt und angewandt werden. In einer in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt zu erstellenden Studie soll die "Eignung" der Indikatoren zur Impactmessung geprüft werden. Als Indikatoren kämen u. a. in Frage:

- Analyse der Medienwirksamkeit des Programms: Es soll festgestellt werden, welches Echo das Programm als exemplarische Aktion in den europäischen Printmedien (Tageszeitungen, Publikumszeitschriften und Fachpresse) findet, und insbesondere, wie die Medien auf die Unterstützung reagieren, die die Gemeinschaft für Restaurierungsarbeiten an Stätten, die europaweit oder weltweit von besonderem Wert sind, bereitstellt (qualitativer Impactindikator)
- europaweite Verbreitung der durch das Programm geförderten Standards, der Verfahren der passiven Konservierung und der Dokumentationssysteme (Output- und Impactindikatoren)
- innereuropäischer Austausch der gemeinsam erworbenen Werke (Impactindikator)
- Anteil der durch das Programm geförderten Netzwerke an sämtlichen europäischen Netzwerken (Impact)
- Anteil der durch das Programm geförderten grenzübergreifenden Vorhaben an der Gesamtzahl derartiger Vorhaben, die in Europa bisher entwickelt worden sind (Impact)
- Anteil der finanzierten Veranstaltungen an der Gesamtzahl der europäisch ausgerichteten Veranstaltungen (Impact)
- Anteil der durch das Programm geförderten Pilotprojekte an der Gesamtzahl der europäischen Pilotprojekte (Impact)
- Anteil der durch das Programm geförderten Austauschmaßnahmen an der Gesamtzahl der innereuropäischen Austauschmaßnahmen (Impact)

9.3.2 Bewertungsmodalitäten und -zeiträume

9.3.2.1 Bewertungsmodalitäten

Das Programm RAPHAEL beginnt 1996 und schließt unmittelbar an das Pilotprojekt Kulturerbe an, das Ende 1995 ausläuft. Zur Zeit werden die Ergebnisse des Pilotprojekts von externen Sachverständigen geprüft. Die Kosten-Nutzen-Analyse, die Ende Mai 1995 abgeschlossen sein dürfte, wird wertvolle Hinweise auf besonders geeignete Interventions- und Auswahlmechanismen sowie für das Management- und Bewertungssystem liefern.

Die Bereiche, in denen Aktionen im Rahmen von RAPHAEL geplant sind, wurden nach Konsultation der Fachkreise und nach eingehenden Diskussionen und Überlegungen mit

den Sachverständigen auf dem Gebiet des Kulturerbes festgelegt. Diese Vorarbeiten fanden in den Jahren 1993/94 statt.

In dem Bestreben, transparente Bedingungen für die Vergabe von Fördermitteln zu schaffen, sollen jedes Jahr Aufforderungen zur Vorschlagsbekundung veröffentlicht werden, die sich an die Fachkreise und Projektträger richten.

Welche Projekte und Dossiers unterstützt werden, entscheiden die Kommissionsdienststellen im Zusammenwirken mit einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die zunächst eine vergleichende Analyse der Projekte durchführen und jedes Projekt auf seine Vorzüge und seinen Wert für die Gemeinschaft hin prüfen werden.

Das Programm RAPHAEL wird von einem beratenden Ausschuß begleitet, dessen Mitglieder von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Der Ausschuß gibt Stellungnahmen zu den Themen und Inhalten der Aktionen ab, welche die Kommission zu finanzieren gedenkt.

Jedes Jahr hat der Ausschuß einen Bewertungsbericht zu erstellen, der gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Ausschuß der Regionen vorgelegt wird. Grundlage des Berichts sind die Arbeiten der Sachverständigengruppen, die Entscheidungen und Kontrollen der Kommissionsdienststellen sowie eine Zusammenfassung der bei Abschluß der Aktionen vorgelegten Tätigkeitsberichte.

Nach Ablauf der Hälfte des Programms wird die Kommission dem Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen einen umfassenden Bericht vorlegen, der von unabhängigen Prüfern erstellt wird und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge enthält.

Nach Ablauf des Programms, d.h. vor dem 30. September des Jahres 2001, wird die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen einen Abschlußbericht vorlegen, in dem die Durchführung und die Ergebnisse des Programms bewertet werden.

9.3.2.2 Bewertungszeiträume

Die regelmäßige Bewertung wird einmal jährlich vorgenommen. Darüber hinaus werden nach halber Laufzeit sowie zum Programmende Bewertungsberichte von externen Sachverständigen erstellt, in denen umfassend auf die Programm-Mechanismen und die Wirkung des Programms eingegangen wird.

9.3.3 Nutzung der Ergebnisse

Die Ergebnisse des Programms, die, wie in Punkt 9.3.2 beschrieben, alljährlich und zusätzlich zu bestimmten Zeitpunkten bewertet werden, dienen den Kommissionsdienststellen als Ausgangsbasis für etwaige Änderungen im Hinblick auf Prioritäten, Interventionsmechanismen, technische Einzelheiten oder das Programm-Management.

Der Rat, das Parlament und der Ausschuß der Regionen werden alljährlich über die Ergebnisse und die Bewertungen des Programms unterrichtet; sie werden gebeten, in diesem Zusammenhang Vorschläge für etwaige Verbesserungen zu formulieren.

13.10.95**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes "RAPHAEL"

KOM(95) 110 endg.; Ratsdok. 6525/95

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission aufgrund ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union "Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur" den Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes "RAPHAEL" vorgelegt hat. Er ist der Auffassung, daß das Bewußtsein der gemeinsamen kulturellen Grundlagen und die Wertschätzung des gemeinsamen kulturellen Erbes fundamentale Voraussetzungen für das weitere Gelingen des Integrationsprozesses der Gemeinschaft darstellen und verleiht der Erwartung Ausdruck, daß die im Rahmen des Programms RAPHAEL vorgesehenen Fördermaßnahmen zugunsten des kulturellen Erbes einen besonderen Beitrag zu einer immer engeren Union der Völker Europas leisten werden.

Generell hält es der Bundesrat jedoch für erforderlich, die Aktionen im Rahmen des RAPHAEL-Programms so zu beschreiben, daß keine angesichts der begrenzten Fördermittel nicht einlösbaren Erwartungen geweckt werden. Hierfür ist eine deutliche Straffung der vorgesehenen Aktionen und entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip darüber hinaus auch eine Konzentration der verfügbaren Mittel auf prioritäre Maßnahmen vorzunehmen, die einen besonderen europäischen Mehrwert versprechen und ohne Unterstützung der Gemeinschaft nicht durchführbar wären.

Entsprechend dem Erfordernis, mit Erlaß der neuen Förderprogramme im Sinne des Artikels 128 Abs. 2 und 5 EG-Vertrag die bisherige Kulturförderung durch die Kommission umfassend inhaltlich und rechtlich zu bereinigen, verbietet sich jede weitere Einzelprojektförderung durch die Gemeinschaft im Rahmen des kulturellen Erbes außerhalb klar definierter Förderprogramme.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß das Vorhaben im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, nach Artikel 23 Abs. 6 GG und § 6 Abs. 2 EUZBLG die Verhandlungsführung bei den Beratungen auf die Ländervertreter in den Gremien des Rates der Europäischen Union zu übertragen.

Zugleich stellt der Bundesrat fest, daß der Vorschlag vor der Annahme im Rat im Sinne dieser Stellungnahme zu überarbeiten ist.

3. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 25. September 1992 zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaften, in dem er sich bereits grundlegend zu den kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft nach Inkrafttreten des Artikels 128 EG-Vertrag geäußert hat - BR-Drs. 371/92 (Beschluß) -. Er bezieht sich ferner auf seine Stellungnahmen vom 4. November 1994 und 10. März 1995 - BR-Drs. 885/94 (Beschluß) und BR-Drs. 885/94 (Beschluß)(2) -, in denen er die Programme KALEIDOSKOP 2000 und ARIANE als sinnvolle Initiativen gewürdigt, gleichzeitig aber auch betont hat, daß EU-Förderprogramme dem Subsidiaritätsprinzip gerecht werden müssen, und dargelegt hat, welche Anforderungen sich daraus im einzelnen ergeben. Er bekräftigt diesen Standpunkt auch hinsichtlich des Programms RAPHAEL, für das die gleichen Grundprinzipien wie für das vom Rat bereits gebilligte Förderprogramm KALEIDOSKOP 2000 und das noch in Vorbereitung befindliche Förderprogramm ARIANE Anwendung finden sollten.
4. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission ihren angekündigten Bericht über sämtliche Gemeinschaftspolitiken kultureller Dimension noch nicht vorgelegt hat. Er hält die unverzügliche Vorlage dieses Berichts für dringlich; die Auswertung der damit gesammelten Erfahrung wäre für die weitere Behandlung des Vorschlags für das RAPHAEL-Programm von besonderer Bedeutung.
5. Der Bundesrat betont erneut, daß gemäß Artikel 128 Abs. 4 des EG-Vertrages alle Gemeinschaftsmaßnahmen dem Gebot der Kulturverträglichkeit unterliegen. Dazu ist es erforderlich, daß die Kommission interne Regelungen für Kooperation, Abstimmung und Kontrolle aufbaut, die eine Konterkarierung von Förderzielen der Kulturpolitik der Gemeinschaft durch andere Politikbereiche der Europäischen Union (insbesondere Gefährdung der Erhaltung von Bodendenkmälern durch Maßnahmen der Agrarpolitik, Erschwerung der Erhaltung

von Baudenkmälern durch die Normierung von Bauprodukten, Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Erhaltungsforderungen durch Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften) verhindert. Die Kommission soll regelmäßig über die gemäß Artikel 128 Abs. 4 EG-Vertrag zu treffenden Planungen und Entscheidungen berichten. In dem Beschluß über das RAPHAEL-Programm ist auf dieses Erfordernis des Artikels 128 Abs. 4 des EG-Vertrages noch einmal hinzuweisen.

Dieser Bericht der Kommission über die Kohärenz und Komplementarität ist zu verbinden mit einem detaillierten Evaluierungsbericht nach bereits 2 1/2 Jahren der Programmlaufzeit.

6. Der Bundesrat hält eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Auswahlentscheidungen der Kommission für geboten. Anstelle eines Beratenden Ausschusses für das RAPHAEL-Programm sollte ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuß für alle Kulturförderprogramme der Kommission eingesetzt werden, der über die wesentlichen Fragen des Programmvollzugs (allgemeine Leitlinien, Arbeitsprogramme, finanzielle Modalitäten der Gemeinschaftsförderung, Auswahlkriterien und -verfahren) entscheidet und mit zwei Vertretern je Mitgliedstaat unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission besetzt ist.

Ferner hält der Bundesrat für die einzelnen Förderbereiche Auswahljürs mit Fachleuten für erforderlich, die die Kommission bei ihren Entscheidungen beraten; die Mitglieder dieser Auswahljürs sind von den Mitgliedstaaten zu benennen.

7. Der Bundesrat begrüßt die Öffnung des RAPHAEL-Programms für Drittstaaten, namentlich die assoziierten Staaten, und für Internationale Organisationen, hält es jedoch für erforderlich, die finanziellen Modalitäten ihrer Teilnahme zu klären. So muß beispielsweise gesichert sein, daß bei der Öffnung des Programms für Drittstaaten die vom Europäischen Rat in Cannes beschlossene Finanzlinie betreffend die Förderung der Staaten des Mittelmeerraumes nicht unterlaufen wird.
8. Erforderlich sind insbesondere eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Europarat und der UNESCO, u.a. die Klärung der europäischen Verantwortung für europäische Weltkulturerbegüter, sowie eine detaillierte Abstimmung bei der Durchführung gemeinsamer Anliegen.
9. Es sollte eine abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmenbereiche vorgenommen werden. Hierbei sollte klargestellt werden, daß auch Archiv- und Bibliotheksgut sowie historisches Filmmaterial zu den förderfähigen Bereichen zählen.

Nicht in das RAPHAEL-Programm einbezogen werden sollten dagegen Veranstaltungen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Schutz des kulturellen Erbes aufweisen, wie z.B. der Europatag am 5. Mai, der Europäische Architekturpreis, Mies van der Rohe und European.

10. Eine klare Abgrenzung des RAPHAEL-Programms zu anderen Gemeinschaftsprogrammen insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung, aber auch im Verhältnis zu den in Aussicht genommenen Programmen KALEIDOSKOP 2000 und ARIANE ist erforderlich; hierbei ist auf die Komplementarität und Kompatibilität der Programme zu achten. Dabei ist anzustreben, die fachliche Qualifizierung im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zum Erhalt eines kulturellen Erbes zu fördern.
11. Im Rahmen der erforderlichen Straffung und Prioritätensetzung ist der sachliche und finanzielle Schwerpunkt des Programms auf Maßnahmen der Aktion I zu legen, die vorrangig der Gewinnung neuer fachlicher Erkenntnisse anhand der konkreten Arbeit am Objekt dienen sollte. Restaurierungen und Investitionen sollen in der vorrangigen Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten verbleiben. Die Vorhaben sollen nach Möglichkeit von den Behörden der Mitgliedstaaten oder in enger Zusammenarbeit mit ihnen eingerichtet werden, um die Vorbereitung und Umsetzung der Ergebnisse auf qualitativem Niveau zu erreichen. Für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ist ein Höchstbetrag mit einer zeitlichen Begrenzung festzulegen.
12. Die möglichen Maßnahmen der Aktion II sind zu straffen.
Insbesondere erscheint die im Finanzbogen genannte Zahl von 200 bis 250 Workshops in fünf Jahren unrealistisch. Anstelle der Durchführung von theoretisch ausgelegten Kolloquien, Workshops und Symposien sollte der Schwerpunkt auf Vorhaben von dauerhaftem konkreten Nutzen für die praktische Arbeit der für die Erhaltung des Kulturerbes Verantwortlichen gelegt werden (Förderung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechniken, Entwicklung europaweiter Dokumentationsstandards, Herausgabe von Handbüchern und Leitfäden mit Fachinformationen, Einrichtung eines ständigen gemeinschaftlichen Informationsdienstes). Auf die Weitergabe und Nutzbarmachung von Erkenntnissen, die durch Vorhaben im Rahmen der Aktion I gewonnen worden sind, ist besonderer Wert zu legen.
13. In der Aktion III ist der Schwerpunkt auf dauerhaft wirksame Maßnahmen zu legen (Förderung mehrsprachiger Präsentationen, Multi-Media-Projekte auch zur Nutzung durch Nichtfachleute, Film- und Publikationsreihen zu Objekten und Vorhaben von europaweiter Bedeutung).

14. Die Gemeinschaftsmaßnahmen der Aktion IV zur technologischen Unterstützung für die Erhaltung des kulturellen Erbes sollten ebenfalls in engem Zusammenhang mit konkreten Restaurierungsprojekten erfolgen und sich deutlich abgrenzen von allgemeinen Forschungs- und Technologievorhaben; auf die weiteren inhaltlichen Kriterien von Gemeinschaftsmaßnahmen, wie zu der Aktion I beschrieben, wird ausdrücklich hingewiesen.
15. Die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (Aktion V) ist durch konkrete Maßnahmen zu fördern. Insbesondere ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Europarat auch neben der UNESCO zu suchen. Hierbei sind die finanziellen Modalitäten der Zusammenarbeit sowie das finanzielle Gesamtvolumen für eine Förderung derartiger Kooperationsprojekte festzulegen.
16. Die Bereiche des kulturellen Erbes in Europa schließen jegliche zentral definierte Harmonisierung von nationalen Rechtsvorschriften und Ausbildungsregelungen aus. Zentrale Listen- und Bestandsverzeichnisse können nur informationshalber und freiwillig im Austauschwege zur Verfügung gestellt werden. Eine zentrale "europäische Erbeliste" entspräche nicht dem Ziel einer Förderung der Kulturen der Mitgliedstaaten.